

# **Deutscher Kitaverband**

Bundesverband freier unabhängiger Träger  
von Kindertagesstätten e.V.

## **Satzung**

## **§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Geschäftsjahr**

1. Der Verband führt den Namen

### **Deutscher Kitaverband**

#### **Bundesverband freier unabhängiger Träger von Kindertagesstätten e.V.**

2. Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Verband ist in der Bundesrepublik Deutschland tätig. Er kann regionale Untergliederungen gründen.
4. Der Verband kann mit bundesdeutschen und internationalen Organisationen gleicher Zielsetzung sowohl ideell als auch organisatorisch zusammenarbeiten. Er kann Mitglied in anderen Organisationen werden, soweit deren Aufgaben und Zielsetzungen denen des Verbands nicht entgegenstehen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

1. Der Verband ist ein Netzwerk freier unabhängiger Träger von Kindertagesstätten in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
3. Zweck des Verbands ist Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Förderung der freien unabhängigen Träger von Kindertagesstätten in der Bundesrepublik Deutschland und der Schaffung und Unterhaltung einer Interessenvertretung der freien unabhängigen Träger; insbesondere der gemeinsamen Vertretung gegenüber der öffentlichen Kinder- und Jugendpflege;
  - die Förderung von Erziehungskompetenz und innovativer Pädagogik im Bereich der Betreuung von Kindern und Jugendlichen;
  - die Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches der freien unabhängigen Träger von Kindertagesstätten mit dem Ziel, die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern zu fördern;
  - Aus-, Fort- und Weiterbildung von Fachkräften von Kindertageseinrichtungen und deren Trägern.
  - Initiativen zur Gewinnung von pädagogischen Fachkräften im In- und Ausland.
5. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die genannten Aufgaben müssen weder gleichzeitig noch im gleichen Umfang verwirklicht werden.

7. Der Verband ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben und Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem Zweck des Verbands zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
8. Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Der Verband ist parteipolitisch, konfessionell und wirtschaftlich ungebunden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können werden:
  - a. alle freien und unabhängigen Träger, die Kindertagesstätten in der Bundesrepublik Deutschland betreiben als Trägermitgliedschaft. Erforderlich ist die Mitgliedschaft mit sämtlichen zum Träger gehörenden Kindertagesstätten und sämtlichen zum Netzwerk des Trägers gehörenden Gesellschaften, die Kindertagesstätten betreiben. In Zweifelsfällen entscheidet der Bundesvorstand.
  - b. Zusammenschlüsse von Trägern von Kindertagesstätten im Sinne eines Verbandes oder eines Vereins als Netzwerkmitgliedschaft. Die Netzwerkmitglieder können die Dienstleistungsangebote (z.B. Hotlines) des Vereins nicht in Anspruch nehmen.
  - c. natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personenvereinigungen als Fördermitglieder. Diese unterstützen den Verein durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Sie verpflichten sich, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden oder den Vereinszweck gefährden könnte. Die Fördermitglieder haben Anrecht auf Information über die Verwendung der Förderbeiträge, besitzen jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Wird der Antrag abgelehnt, so ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen den ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang beim Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen Beschwerde einlegen. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Antrag auf Aufnahme mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
4. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Beitrags rechtswirksam.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verband endet:

- a. durch Austritt, der nur schriftlich zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;

- b. durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds oder durch Ablehnung eines solchen Verfahrens mangels Masse;
- c. durch die Auflösung eines Mitglieds oder Trägers;
- d. bei endgültiger Beendigung der Tätigkeit eines Mitglieds als freier unabhängiger Träger von Kindertagesstätten;
- e. sofern das Mitglied durch begründeten, nach freiem Ermessen zu fassenden Beschluss des Vorstands ausgeschlossen wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, zur abschließenden Entscheidung über den Ausschluss die Mitgliederversammlung anzurufen, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen den Beschluss des Vorstands aufheben oder abändern kann. Das Mitglied, über dessen Ausschluss Beschluss zu fassen ist, hat hierbei kein Stimmrecht.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Verbands;
- schwere Schädigung bzw. drohende schwere Schädigung des Ansehens des Verbands;
- Rückstand eines Mitglieds mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen um mehr als 6 Monate.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft scheidet das Mitglied aus allen seinen Verbandsämtern mit sofortiger Wirkung aus. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Verbandsvermögen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen festgelegt und in einer Beitragsordnung festgehalten.
3. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Mitgliedsbeiträge zum 1. Januar des Folgejahres, in dem der Beschluss gefasst wird, neu festzusetzen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder verpflichten sich, den Verband in der Erfüllung des in § 2 genannten Zwecks zu unterstützen, sein Leitbild und seine Satzung anzuerkennen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Verbands entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband laufend über folgende Änderungen zu informieren:
  - a. Adressänderungen und Änderungen sonstiger Kontaktdaten;

- b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA Lastschriftverfahren.
- 3. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verband die erforderlichen Änderungen nach Absatz 2 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Verbands und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verband dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 7 Organe des Verbands**

- 1. Organe des Verbands sind:
  - a. die Mitgliederversammlung;
  - b. der Vorstand;
- 2. Die folgenden Untergliederungen können gebildet werden:
  - a. Landesverbände, wenn in einem Bundesland mindestens 5 Mitglieder im Sinne einer Trägermitgliedschaft in diesem Bundesland Kindertagesstätten betreiben;
  - b. Regionalgruppen unterhalb eines Landesverbandes, wenn in einer von diesem zu definierenden Region mindestens 3 Mitglieder im Sinne einer Trägermitgliedschaft in dieser Region Kindertagesstätten betreiben;
  - c. Länderrat.
- 3. Die Organe und Untergliederungen können sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbands. An der Mitgliederversammlung nehmen die Mitglieder des Verbands teil. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans;
  - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - c. Entgegennahme des Prüfberichts der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - d. Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
  - e. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
  - f. Wahl des Vorstands für die Dauer von drei Jahren. Die Amtsdauer beginnt am Tag der Wahl und endet mit Ablauf der Mitgliederversammlung, in der der neue Vorstand gewählt wird. Eine Wiederwahl ist möglich;
  - g. Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  - h. Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren;
  - i. Beschluss über die Beitragsordnung;

- j. Änderung der Satzung;
  - k. Auflösung und Spaltung des Verbands,
  - l. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und den Ausschluss eines Mitglieds.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzten dem Verein vom Mitglied bekannt gegebenen Kontaktdaten gerichtet ist. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
  3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Verbands dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich oder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten § 8 Abs. 2, § 9 entsprechend.

## **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist – nach ordnungsgemäßer Ladung - ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Jedes Mitglied i.S. einer Trägermitgliedschaft hat eine Stimme für jedes angefangene Fünfhundert an Plätzen, jedoch maximal fünf Stimmen, ab 3.500 und 5.000 Kita-Plätzen erhöht sich die Stimmenanzahl nochmals um jeweils eine weitere Stimme, die einheitlich abzugeben sind.
3. Jedes Mitglied i.S. einer Netzwerkmitgliedschaft hat eine Stimme für jedes angefangene Tausend an Plätzen, jedoch maximal 5 Stimmen, wenn die Mitgliedschaft nur für die Tätigkeit in einer Kommune beantragt wird.

Handelt es sich um ein landesweit tätiges Netzwerkmitglied und beantragt dieses die Netzwerkmitgliedschaft für die landesweite Tätigkeit, hat das Netzwerkmitglied eine Stimme für jedes angefangene Tausend an Plätzen, jedoch maximal 10 Stimmen.

Mitglieder des Vereins, die gleichzeitig Mitglied eines Netzwerkmitglieds sind, können für die durch das Netzwerkmitglied bereits repräsentierten Plätze eine Beitragsreduzierung verlangen. In diesem Fall werden diese Plätze bei der Berechnung der Stimmenanzahl des Trägermitglieds nicht mehr berücksichtigt.

4. Jedes Mitglied und jedes Netzwerkmitglied entsendet namentlich benannte Personen, die mindestens über Prokura beim Mitglied oder über eine schriftliche vom jeweiligen Vertretungsberechtigten unterschriebene Vollmacht verfügen, als stimmberechtigte Vertreter zu den Mitgliederversammlungen. Das Stimmrecht kann in Textform (z.B. E-Mail) auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Eine Stimmrechtsübertragung an einen Vorstand ist ebenfalls möglich. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
5. Soweit die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften nichts Anderes vorsehen, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

nen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen, die aufgrund einer Verfügung des Registergerichts oder der Finanzverwaltung erforderlich werden; über diese kann der Vorstand allein und ohne Zustimmung der Mitglieder beschließen.

6. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands, bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den/die VersammlungsleiterIn.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Die Dringlichkeit muss gegenüber der Versammlung begründet werden, die Mitgliederversammlung entscheidet über die Dringlichkeit.
8. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die VersammlungsleiterIn. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden oder vertretenen Mitglieder dies beantragt.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist. Der/die ProtokollführerIn wird von dem/der VersammlungsleiterIn bestimmt; zum/zur ProtokollführerIn kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die einzelnen Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Den Mitgliedern wird das Protokoll im Anschluss an die Mitgliederversammlung per E-Mail zugesandt. Erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Protokolls kein Einspruch in Schrift- oder Textform, so gilt das jeweilige Protokoll als genehmigt.
10. Die Zulassung von Gästen zur Mitgliederversammlung und deren Rederecht wird von der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern bestimmt. Ein Stimm- oder Antragsrecht ist in jedem Fall für Gäste der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
11. Beschlüsse über Zweckänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand des Verbands besteht aus dem/der Vorsitzenden, mindestens einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden und ggf. Beisitzern/Beisitzerinnen.
2. Der/die Vorsitzende und der/die StellvertreterInnen sind jeweils einzeln vertretungsbe-rechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wählbar sind nur Personen, die von einem Mitglied als VertreterInnen benannt

worden sind und über mindestens Prokura beim Mitglied verfügen oder MitarbeiterInnen eines Mitglieds sind und über eine schriftliche Vollmacht verfügen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt. Wenn aus dringenden Gründen nicht so lange gewartet werden kann, muss zur Nachwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Ein dringender Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vorstand weniger als zwei Mitglieder hat. Die Laufzeit der Amtsperiode des nachgewählten Mitglieds des Vorstands endet mit dem Ende der Laufzeit des ersetzten ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstands.

4. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung. Die ihnen entstandenen nachgewiesenen und angemessenen Auslagen werden jedoch erstattet.
5. Der/die Vorsitzende des Vorstands ruft bei Bedarf eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er/Sie leitet die Vorstandssitzungen. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden ausschlaggebend, bei seiner/ihrer Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist – bei ordnungsgemäßer Einladung - beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist der Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung zu den gleichen Tagesordnungspunkten – bei ordnungsgemäßer Einladung – bereits beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend ist. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und von dem/der ProtokollführerIn und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben.
6. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren, per E-Mail oder auch in einer Telefonkonferenz beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Beschlüsse werden schriftlich in einem anzufertigenden Protokoll festgehalten.
7. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbands, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist berechtigt, Geschäfte der laufenden Verwaltung auf Dritte zu übertragen.

## **§ 11 Länderrat**

1. Der Länderrat dient der Zusammenarbeit und Förderung des engen Zusammenwirkens der Landesverbände untereinander und der Beratung des Bundesverbandes bei der Verwirklichung des Satzungszwecks, insbes. der
  - Abstimmung der Themen und Inhalte der freien unabhängigen Träger
  - Abstimmung des verbandlichen Handelns auf verschiedenen politischen Ebenen (Bund, Länder, Kommunen)
2. Dem Länderrat gehören maximal 2 Personen der jeweiligen Landesvorstände sowie der/die Bundesvorsitzende und ihre/seine VertreterIn sowie jeweils maximal zwei VertreterInnen von landesweiten Netzwerkmitgliedern an. Entscheidungen des Länderrates gelten als Empfehlungen an den Bundesvorstand und / oder die Mitgliederversammlung. Er trifft keine für den Verein oder Vorstand bindenden Entscheidungen.

3. Der Länderrat tritt mind. zweimal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt durch den/die Bundesvorsitzende/n unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen in Textform (E-Mail). Über die Sitzungen des Länderrates ist ein Protokoll zu fertigen, das den Mitgliedern des Länderrates zuzustellen ist.

## **§ 12 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Verbandsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 13 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei KassenprüferInnen für die Dauer von drei Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die KassenprüferInnen haben jederzeit das Recht, die Kasse zu prüfen. Die Kasse muss mindestens einmal im Geschäftsjahr geprüft werden. Die KassenprüferInnen haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung Bericht zu erstatten. Bei nicht zu beanstandender Kassenführung stellen die KassenprüferInnen Antrag auf Entlastung des Vorstands.

## **§ 14 Vorzeitige Amtsbeendigung gewählter Amtsträger**

1. Jedes Wahlamt endet bei
  - a. Erklärung des Rücktritts eines Amtsträgers gegenüber dem Vorstand in Schriftform;
  - b. Vorstandmitgliedern mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verband;
  - c. Abberufung durch die Mitgliederversammlung;
  - d. Amtsverlust aufgrund eines Ausschlusses aus dem Verband gemäß Satzung;
  - e. Tod des Amtsträgers;
  - f. Ende des Beschäftigungsverhältnisses des Amtsträgers beim entsendenden Mitglied.
2. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erklärt werden. Im Falle der Rücktrittserklärung zur Unzeit ist der Verband berechtigt, Schadensersatz vom erklärenden Amtsträger zu beanspruchen.
3. Eine Abberufung ist grundsätzlich jederzeit möglich. Zuständig für den Abberufungsbeschluss ist das jeweilige Gremium, das den Amtsträger gewählt hat, wobei der betroffene Amtsträger nicht stimmberechtigt ist.
4. Endet ein Wahlamt, ohne dass eine Neuwahl stattgefunden hat, kann für den/die aus-

geschiedene/n AmtsträgerIn für den Rest der Wahlperiode kommissarisch ein/e NachfolgerIn bestimmt werden.

## **§ 15 Auflösung und Spaltung des Vereins**

1. Die Auflösung und Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung und Ausgliederung) des Verbands kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt wurde.
2. Der Beschluss über die Auflösung und Spaltung des Verbands bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung mindestens einen Liquidator, der die Geschäfte des Verbands abwickelt. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende des Vorstands alleinvertretungsberechtigter Liquidator.
4. Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.

Diese Satzung wurde am 26.09.2018 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 01.10.2019, 19.11.2021 und 10.11.2023 geändert.